

Kostenordnung für die Benutzung der Melchior-Festhalle Neckartenzlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen hat am 06. Mai 2003 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neckartenzlingen erhebt für die Benutzung der Melchior-Festhalle privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Kostenordnung.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

I. Mieten ab 01.07.2003

1. Miete für den großen und kleinen Saal	245,00 €
2. Miete für den großen Saal	185,00 €
3. Miete für den kleinen Saal	125,00 €
4. Miete für die Bühne	60,00 €
5. Miete für das Foyer	125,00 €
(bei Anmietung des großen und/oder kleinen Saals gebührenfrei)	
6. Miete für das Sitzungszimmer	50,00 €
7. Miete für den Mehrzweckraum (UG)	60,00 €
8. Miete für die Bar (EG)	50,00 €
9. Miete für die Bühnentechnik	35,00 €

Die Mieten gelten für einen Veranstaltungstag.

II. Nutzungsentgelte ab 01.07.2003

1. Benutzung der Küche	
warme Küche	125,00 €
nur kalte Küche	55,00 €
nur Getränkeausschank	45,00 €
2. Benutzung der Bühnenpodeste unter Anleitung des Hausmeisters beim Aufbau	30,00 €

III. Kostenersätze/Betriebskosten

1. Bestuhlung und Betischung durch den Vermieter	
a) des großen und kleinen Saals	185,00 €
b) des großen Saals	125,00 €
c) des kleinen Saals	60,00 €
d) des Foyers	60,00 €

2. Zusätzliche Hausmeisterleistungen wie z.B. Bedienung des Regieraumes oder Beteiligung am Programmablauf werden mit **37,00 €/Std.** in Rechnung gestellt.
3. Der Veranstalter hat neben der Miete die Nebenkosten wie Heizung, Wasser, Strom sowie Kosten der Entsorgung von Essensresten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zu tragen.
4. Getränke (Bier und alkoholfreie Getränke) sind von der Gemeinde zu den jeweils festgelegten Einzelpreisen zu beziehen.
5. Fett für die Friteuse wird gegen Kostenersatz von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
6. ~~Der Veranstalter kann sich gegen Kostenersatz über die von der Gemeinde abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung als freiwillige Leistung absichern.~~
7. Die Stofftischdecken werden gegen Kostenersatz von der Gemeinde in die Reinigung gegeben.
8. Videokassetten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.
9. Das Stimmen des Flügels wird auf Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde gegen Kostenersatz veranlasst.
10. **Vorbereitungszeiten** (Aufbau, Aufstuhlen, Dekoration, Proben) außerhalb der üblichen Arbeitszeiten des Hausmeisters (Mo. – Fr. 07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr) werden mit **37,00 €/Std.** in Rechnung gestellt.
11. **Nachbereitungszeiten** (Abbau, Abstuhlen, Entfernen der Dekoration, Reinigungsarbeiten etc.)
Um Anschluss an das im Mietvertrag vereinbarte Veranstaltungsende sind für den Abbau 2 Std. mit der Hallenmiete abgegolten. Für darüber hinausgehende Zeiten gilt Ziff. IV 2.
12. Die Küchenreinigung ist am nächsten Tag nach Absprache mit dem Hausmeister in max. 4 Stunden abzuwickeln. Diese Zeit ist in der Hallenmiete inbegriffen. Darüber hinausgehende Zeiten werden mit einem Stundensatz von **37,00 €** in Rechnung gestellt.

IV. Zuschläge/Mehrwertsteuer

1. zu allen Mieten, Nutzungsentgelten und Kostenersätzen/Betriebskosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
2. Nach 1.00 Uhr wird je zusätzliche Stunde ein Zuschlag von 10 % auf die Entgelte nach Ziff. I und II erhoben.
3. Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Entgelte nach Ziff. I und II um jeweils 50 %.
Dieser Zuschlag in Höhe von 50 % wird auch für die Ausrichtung privater Feiern (z.B. Hochzeit) Auswärtiger durch die örtliche Gastronomie erhoben.
Dies gilt jedoch nicht bei Kunstausstellungen.
Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen auswärtiger Firmen wird eine pauschale Hallenmiete von **1.535,00 €** erhoben. Der Auswärtigenzuschlag wird in diesem Fall nicht zusätzlich erhoben. Mit dieser Pauschalmitte sind die Entgelte nach Ziff. 1 und II abgegolten. Kostenersätze und Betriebskosten werden nicht zusätzlich berechnet.

4. Die Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung **40 %** auf die Entgelte nach Ziff. I und II als Reinigungszuschlag erhoben. Bei Verweigerung dieser Zahlung können dem Veranstalter weitere Veranstaltungstermine versagt werden.
5. Bei **Hochzeiten** wird wegen der umfangreichen Vorbereitungszeiten für **2 Tage Hallenmiete** nach Ziff. I und II **berechnet**. Ziff. II Nr. 10 gilt daher bei Hochzeiten nur für die darüber hinausgehenden Vorbereitungszeiten.

V. Nachlässe

Bei Ausstellungen wird auf die Entgelte nach Ziff. 1 ein Nachlass von 50 % gewährt. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Bewirtschaftung stattfindet und kein Eintritt erhoben wird.

VI. Entgelte für Probetermine

1. Eine Generalprobe ist mit der Hallenmiete abgedeckt. Es sind daher nur Energiekosten zu begleichen.
2. Jeder Verein kann außerdem 2 Probetermine gegen Bezahlung fest buchen.
3. Weitere Proben können von den Vereinen gegen Bezahlung gebucht werden, fallen aber aus, wenn die Melchior-Festhalle anderweitig zu diesen Probe Terminen vermietet werden kann.
4. Miete für die Probetermine – für Bühne und Technik:
 - a) Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 50,00 €
 - b) Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden 75,00 €
 - c) Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden 100,00 €

§ 4 Kautio

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen jederzeit eine Kautio in Höhe von **500,00 €** erheben. Diese Kautio wird insbesondere bei neuen Vertragspartnern erhoben.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte werden mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig und sind sofort nach Rechnungsstellung kostenfrei an die Gemeindekasse Neckartenzlingen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

(1) Wird von Veranstaltern bzw. vom Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund innerhalb von 4

Wochen vor der Veranstaltung abgesagt und der Vermieterin ist es nicht möglich, die Räume anderweitig zu belegen, hat der Mieter 50 % der nach § 3 zu erhebenden Entgelten zu entrichten. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung sind die vollen Entgelte nach § 3 zu entrichten.

(2) Dies gilt nicht wenn die Halle noch für andere kostenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am **01.07.2003** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 01.09.1997 außer Kraft.

Neckartenzlingen, den 07. Mai 2003

Herbert Krüger
Bürgermeister